

gelten muß, daß also die Eintragung der letzteren eine correcte ist, ist vom Kammergericht anerkannt, aber schon hervorgehoben, daß der Eintragung von Grundstücken auf den Namen einzelner geistlichen Institute dieselbe Bedeutung beizumessen ist, und daß der Wechsel solcher verschiedenen dasselbe Rechtsobject im Auge habenden Bezeichnungen gerade deshalb statthaft ist, weil nur ein Unterschied in der Bezeichnung, nicht in der Person des Eigenthümers vorliegt. Hiemit ist anerkannt, daß diese verschiedenen Bezeichnungen thatsächlich nebeneinander gebraucht werden, wie dies in der That altem Herkommen entspricht. Es entspricht zugleich dem Interesse aller Betheiligten, da durch den Gebrauch derartiger Bezeichnungen in einfachster Weise kundgegeben wird, zu welcher Art kirchlichen Vermögens die einzelnen Grundstücke gerechnet werden“. Ohne die auf der Auffassung des allg. Landrechts fußende Gleichsetzung von kirchlicher Anstalt und Kirchengemeinde zuzugeben, ersehen wir aus dieser Entscheidung, daß der Kirchenvorstand ein Recht und demnach, wie es dem canonischen Rechte entspricht, die Pflicht hat, die Eintragung des Kirchenvermögens als kirchlichen Anstaltsgutes zu verlangen, also Kirche, Pfarre, Küsterei u. eintragen zu lassen. Daß dieses nicht nur von Eintragungen in der ersten Abtheilung, sondern auch in gleicher Weise von Eintragung der dinglichen Rechte, Lasten, Leistungen und Hypotheken gilt (zweite und dritte Abtheilung des Grundbuchs), bedarf keines Beweises.

Hildesheim (Hannover).

Dr. Bertram.

X. (Aequivalentengebühr bei einer Armenstiftung.)

Im Stifte B. besteht seit uralter Zeit für alte gebrechliche Leute ein sogenanntes Spital, eigentlich Pfründnerhaus, mit einer eigenen Kirche. Im Jahre 1844 machte ein Wohlthäter eine „Messen- und Armenstiftung“, wonach in der Spitalkirche jährlich drei heilige Messen gelesen, und die Pfründner, welche beizuwohnen und den Rosenkranz zu beten haben, mit Brot und Wein und Geld theilhaft werden sollen. Anfangs bekamen die Pfründner von den Interessen der Stiftung jährlich im haren Gelde zusammen 30 fl. CM. und Naturalien im Werte von 12 fl. CM., in Summa 42 fl. CM. Nach der Convertierung der Obligationen sollten sie noch 35 fl. 23 kr. ö. W. bekommen, durch die Belastung mit der Aequivalentengebühr ist aber dieser Betrag auf 34 fl. 40 kr. zusammengeschmolzen, und wird heuer bei dem hohen Stande der Staatspapiere noch bedeutend mehr herabschmelzen. Im Jahre 1881 ergriff der Pfarrverweser den Recurs gegen die Besteuerung dieser Armenstiftung mit Berufung auf die „Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 9. Febr. 1850 durch das Gesetz vom 13. Dec. 1862, laut welchem die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-

Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von dem Gebühren-Äquivalent befreit sind." R.-G.-Bl. Nr. 89. 3 vom 13. Dec. 1862. Der Recurs wurde aber von der hohen k. k. Finanz-Vandes-Direction abweislich beschieden mit der Motivierung, „dass die genannte Stiftung eigentlich nur eine reine Messenstiftung sei, weil die Pfründner verpflichtet sind, der Messe beizuwohnen“. Diese Motivierung ist zwar sehr merkwürdig durch die Erklärung, dass die bisherige Messen- und Armenstiftung eigentlich keine Armenstiftung, sondern nur eine Messenstiftung sei, jedoch ist daraus beiläufig zu entnehmen, dass die hohe Steuerbehörde das Stipendium aus vorgenannter Stiftung nicht als wirkliches Almosen gelten lässt, sondern für ein Beneficium oder einen Lohn für die geleistete Stiftungs-Verbindlichkeit ansieht, und in diesem Sinne aufgefasst, ist das citierte Gesetz vom 13. Dec. 1862 auf diese Stiftung zwecks der Steuerbefreiung allerdings nicht anwendbar. Uebrigens bleibt es doch seltsam, dass die Pfründner von ihrem Stipendium aus dem Grunde einen Abzug erleiden, weil ihnen eine Gebetsaufgabe für den Wohlthäter obliegt; hätten sie nichts dergleichen zu leisten, so bliebe ihnen das Stipendium unbesteuert, ungeschmälert.

Zwetzl (Niederösterreich). Dechant P. Coloman Asssem.

XI. (Messintention und Irrthum.) Pfarrer N. fixiert gemäß der in seiner Diocese allgemeinen Praxis am Samstag sämtliche Messintentionen der folgenden Woche, trägt sie in das Wochenbuch ein und verkündet sie am Sonntag von der Kanzel. Pfarrer N. pflegt nun — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — täglich unmittelbar vor der heiligen Messe nochmals im Wochenbuche die Intention nachzulesen, die an dem betreffenden Tage zu persolvieren kommt. Eines Tages nun irrt er sich beim Aufschlagen des Wochenbuches, liest jene Intention, die er am gleichen Tage der vorigen Woche bereits persolviert hat und appliciert auf diese irrige Intention. Nach der heiligen Messe entdeckt er seinen Irrthum. Er fragt mehrere Amtsbrüder, ob er verpflichtet sei, die auf den Tag, an dem er die irrige Intention persolviert, wirklich treffende Intention nochmals zu persolvieren, oder ob trotz des Irrthumes der Pslicht der Application der richtigen Intention Genüge geschehen sei. Die Ansichten seiner Confratres sind getheilt. Die Einen sagen, die Intention sei jedenfalls nochmals zu persolvieren, da die zweite (irrig) Intention die frühere aufgehoben. Andere glauben das gerade Gegentheil. Wer hat Recht? — Salvo meliori judicio meinen wir, Pfarrer N. sei nicht verpflichtet, die auf den betreffenden Tag, an dem er sich geirrt, treffende Messe nochmals zu lesen. Denn, welche Intention Pfarrer N. an einem bestimmten Tage persolviert, hängt